

Bebauungsplan Landsberg
Nutzungsbeschränkung Altstadt und Zufahrtbereich

Die Stadt Landsberg a. Lech erläßt aufgrund §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BauBzG) in der Fassung vom 18.08.1976, zuletzt geändert am 06.07.1979, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 26.10.1982 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 den Bebauungsplan "Landsberg Nutzungsbeschränkung der Altstadt und des Zufahrtbereiches" als Satzung.

1. Planzeichenerklärung

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WB besonderes Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- GE Gewerbegebiet
- SO Sondergebiet

11. Schriftliche Festsetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Für das Altstadtgebiet, das wie folgt begrenzt wird:
Epfenhauser Straße einschließlich - Weilheimer Straße einschließlich bis Abzweigung Pössinger Straße - Pössinger Straße bis einschließlich Abzweigung Hochvogelstraße - Schanzweg - Lechsteilauer - Lech - Englischer Garten einschließlich Lechhaus - von-Kühlmann-Straße einschließlich - Augsburgener Straße beidseitig auf die Länge des Friedhofes - Sandauer Brücke - Sandauer Straße - Fußweg von der Sandauer Straße zur Epfenhauser Straße - Epfenhauser Straße,
die Grundstücke, die an die Epfenhauser Straße südlich der Pl.Nr. 1392/15 und 1347/5, Münchener Straße, Spitalfeldstraße, Weilheimer Straße, Augsburgener Straße bis Sandauer Straße, Schwaighofstraße südlich der Kobrichstraße, Holzhauserstraße, Spöttingerstraße, Bischof-Riegg-Straße, Hindenburgring südlich Einmündung Arnoldstraße, Katharinenstraße, von-Kühlmann-Straße angrenzen oder/und von diesen Straßen erschlossen werden, sowie das Mischgebiet des bebauungsplanes Landsberg West III/A, das Misch- und Gewerbegebiet des bebauungsplanes Landsberg "Römerau", werden die nachstehenden Festsetzungen getroffen.

§ 2 Festsetzungen

- 1) Der vom Bebauungsplan erfaßte Bereich wird mit Ausnahme der Gebiete, für die ein rechtsverbindlicher bebauungsplan besteht, gemäß den im Planteil festgelegten Baugebieten ausgewiesen (WA, WR, WB, MI, GE, SO). Der Geltungsbereich ist im Planteil grob dargestellt. In Zweifelsfällen gilt der textlich festgelegte Geltungsbereich.
- 2) Für die im obengenannten Geltungsbereich (§ 1) allgemein zulässigen Nutzungen werden aufgrund des § 1 Abs. 5 BauNVO in Verb. mit § 1 Abs. 9 BauNVO folgende Nutzungen und Anlagen von der Zulässigkeit ausgeschlossen:
 - a) Vergnügungsstätten, Spielhallen oder ähnliche Unternehmungen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit dienen sowie
 - b) Verkaufs-, Vorführ- oder Gesellschaftsräume, deren ausschließlicher oder überwiegender Geschäftszweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.
- 3) Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung in den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen

Am Georg-Hellmair-Platz
An der Lechstraße
Kaltzingerwiese
Köberau
West III A
Sport-, Jugend- und Erholungszentrum
Ost 1
Am Klosteranger
Klosteranger 2
An der Pössingerstraße

wird durch § 2 Abs. 2 dieser Satzung geändert.

Verfahrensweise:

- a) Der Stadtrat Landsberg hat in der Sitzung am 27.3.1985 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.4.1985 ortsüblich bekanntgemacht.
- b) Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 2 a Abs. 2 BauBzG wurde durchgeführt.
- c) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung nach § 2 a Abs. 6 BauBzG vom 30.7.1985 bis 29.8.1985 öffentlich ausgelegt.
- d) Die Stadt Landsberg a. Lech hat mit Beschluß des Stadtrates vom 2.10.1985 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauBzG als Satzung beschlossen.

Landsberg a. Lech, den 10.10.85



Hans
Haberger
Oberbürgermeister

2. Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit RS vom 16.12.1985, Az.: 222/2-46223-LL-16-3(85) nach § 11 BauBzG genehmigt.

München, den 27. JAN. 1986

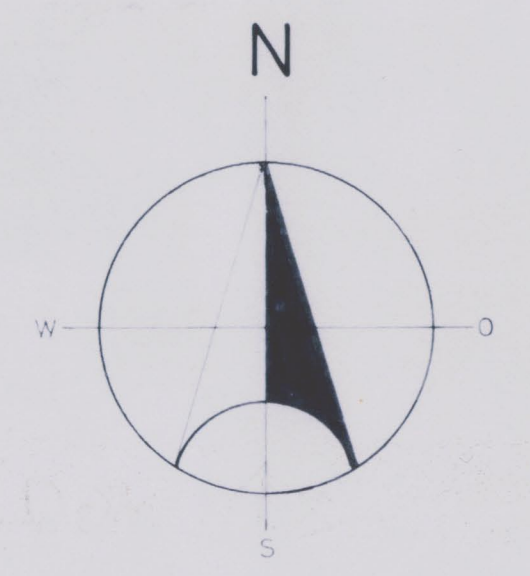
Dr. J. J. J. J.
Abteilung

3. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauBzG, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BzV und § 34 der Geschäftsordnung des Stadtrates in Landsberger Tagblatt der Ausgabe vom 16.1.1986 Nr. 12 mit Hinweis auf § 44 c und § 155 a BauBzG ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Landsberg, Lechhaus, bereitgehalten.

Landsberg a. Lech, den 16.1.1986



Hans
Haberger
Oberbürgermeister



STADT LANDSBERG AM LECH

BEBAUUNGSPLAN LANDSBERG AM LECH
"NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG ALTSTADT UND ZUFARTSBEREICH"

M = 1 5000

STADTBAUAMT

gezeichnet:	ALLMANN	LANDSBERG AM LECH, DEN 1. MARZ 1985
geprüft:	KÜBERAU	
geändert:	29.8.85 ALLMANN	

Wieland
Bauschaffner

2. Ausfertigung